

## Stärkung des nationalen Investitionsprüfungsrechts

### Kerninhalte des ersten Teils der Novelle des Außenwirtschaftsrechts

Deutschland ist ein **attraktiver Standort** für Investitionen und eine der offensten Volkswirtschaften der Welt. Das soll auch in Zukunft so bleiben. Aber: **Achtsamkeit** gehört zu einer funktionierenden **Sozialen Marktwirtschaft**. Die Bundesregierung muss genauer hinschauen dürfen, wenn durch ausländische Investitionen nationale oder europäische Sicherheitsinteressen betroffen sind.

Mit der bereits Ende 2018 erfolgten Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung haben wir auf zunehmende Sicherheitsbedenken insbesondere beim Erwerb Kritischer Infrastrukturen reagiert und die Prüfschwelle für bestimmte Bereiche von 25% auf 10% abgesenkt. **Das BMWi hat jetzt eine weitere Novelle des Außenwirtschaftsrechts erarbeitet, mit der wir die Prüfmöglichkeiten erweitern werden.** Dies soll in zwei ineinander greifenden Schritten geschehen.

In einem ersten Schritt wird das **Außenwirtschaftsgesetz** geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Prüfungsgegenstand ist künftig eine „**voraussichtliche Beeinträchtigung**“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, d.h. der Entscheidungsspielraum bei der Prüfung wird erweitert (bisher „tatsächliche Gefährdung“).
- Künftig sind auch die „**öffentliche Ordnung oder Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates**“ und die Auswirkungen auf „**Projekte oder Programme von Unionsinteresse**“ Gegenstand der Investitionsprüfung.
- Die „**Sperre**“ des Erwerbsvollzugs (= **schwebende Unwirksamkeit** des Kaufvertrags) wird **auf alle meldepflichtigen Erwerbe** erweitert.
- Die „**Nationale Kontaktstelle**“ für den neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus wird im **BMWi** angesiedelt.

Das deutsche Investitionsprüfungsregime wird damit effektiver und widerstandsfähiger ausgestaltet. Zugleich passen wir hiermit unser nationales Recht an die EU-Screening-Verordnung an. Die EU-Verordnung war auf Initiative von Deutschland, Frankreich und Italien auf den Weg gebracht worden.

In einem zweiten Schritt werden Änderungen in der **Außenwirtschaftsverordnung werden folgen**. Dabei geht es insbesondere darum, die **Investitionsprüfung für bestimmte kritische Technologien näher zu konkretisieren**.

- Das bedeutet, dass wir einen klar umrissenen **Katalog kritischer Technologien** definieren. In diesen Fällen besteht sowohl eine Meldepflicht als auch eine Prüfmöglichkeit ab einer Schwelle von 10% Anteilserwerb.
- Dieser Katalog soll u.a. folgende kritische Technologien enthalten: **Künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Biotechnologie, Quantentechnologie**.